

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	30 (1932)
Heft:	6
Artikel:	Betrachtungen zu den Artikeln : 1. eine Rechtsfrage und 2. Grundbuch und Vermessung im Kanton Luzern
Autor:	Schwarzenbach, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-193379

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1 bis 3, und aus $Q-S-P$ die Hauptformeln 4 bis 6 für Konvergenz γ_2 , Kantung κ_{R_2} und δ' , bzw. Kippung ω_2 .

$$1) \quad \operatorname{tg} a = \frac{\operatorname{tg} \gamma_1}{\sin \kappa_{R_1}} \quad 4) \quad \sin \gamma_2 = \sin \epsilon \cdot \sin (a - \delta)$$

$$2) \quad \operatorname{tg} b = \frac{\sin \gamma}{\operatorname{tg} \kappa_{R_1}} \quad 5) \quad \operatorname{tg} \kappa_{R_2} = \operatorname{tg} \epsilon \cdot \cos (a - \delta)$$

$$3) \quad \operatorname{tg} \epsilon = \frac{\operatorname{tg} \gamma_1}{\sin b} \quad 6) \quad \operatorname{tg} (b - \delta') = \cos \epsilon \cdot \operatorname{tg} (a - \delta)$$

Da wir im Aufnahmeort L die Kantung $\kappa_{L_1} = 0$ vorausgesetzt haben, ist auch $\kappa_{L_2} = 0$, und für die Kippung ω_{L_2} ist zu setzen $\omega_{L_2} = \omega_{L_1} + \delta = \omega_1 + \Delta\omega_1 + \delta$. Ferner ist $\omega_2 = \omega_1 + \delta'$, folglich:

$$\Delta\omega_2 = \omega_{L_2} - \omega_2 = (\omega_1 + \Delta\omega_1 + \delta) - (\omega_1 + \delta') = \underline{\Delta\omega_1 + \delta - \delta'}$$

Für die praktische Rechnung dient ein Formular. Zur Kontrolle der berechneten Einstelldaten werden aus dem ersten Plattenpaar im gemeinsamen Streifen Paßpunkte herausgegeben, die im zweiten Plattenpaar bei unveränderter Flughöhe in Lage und Höhe stimmen müssen. Darüber, daß keine Rechenfehler gemacht wurden, gibt übrigens auch die Tatsache Aufschluß, daß das Schwesterplattenpaar vollständig parallaxfrei erscheinen muß. — Es sei noch erwähnt, daß der Achswinkel δ immer mit entgegengesetztem Vorzeichen wie die eingestellte Kippung ω_1 einzuführen ist.

(Schluß folgt.)

Betrachtungen zu den Artikeln:

1. Eine Rechtsfrage* und 2. Grundbuch und Vermessung im Kanton Luzern.**

Die Rechtskraft der durch einen Grundbuchgeometer ausgeführten Vermarkung geht aus Art. 9 der *Instruktion für die Vermarkung und Parzellarvermessung* vom 10. Juni 1919 klar und deutlich hervor. Die Verpflockung ist lediglich ein vorübergehender Zustand der Vermarkung, der noch Einsprachen zuläßt. Ohne Einsprache besteht die Verpflockung unzweideutig zu Recht. Nach Erledigung der Einsprachen und Ablauf der Einsprachefrist erhält die Verpflockung auch ohne weiteres die Rechtskraft der Vermarkung.

Jede von gesetzeswegen vorgesehene „*Instruktion*“ ist als ein Bestandteil des Gesetzes selbst zu betrachten, denn sie bedeutet tatsächlich nichts anderes als eine nähere Spezifikation des im Gesetzesparagraphen ausgedrückten Willens.

Wenn nun Beamte in und außerhalb des Kreises der Geometerschaft diese Tatsache nicht einsehen wollen, sind sie offenbar in einem Irrtum befangen, der um so störender wirkt, je größer der Einfluß und der Wirkungskreis dieser Beamten ist. Und es bliebe da für den Geometerstand nichts anderes übrig, als seine Rechte mit aller Kraft von Gesetz und gesundem Menschenverstand allezeit energisch zu verfechten und zu wahren.

*) S. 106. **) S. 89.

Was in Absatz 2 von der Kompetenz der Kantone gesagt ist, betrifft Art. 11 der Vermarkungsinstruktion. Ohne den einzelnen Kantonen allen Spielraum etwa wegkennen zu wollen, wäre eine etwas weitergehende Präzisierung der eidg. Bestimmungen entschieden wünschbar gewesen.

Den Inhalt vom zweitletzten Absatz (Seite 106) kann ich nicht verstehen. Der Verfasser scheint hier mit sich selbst in Widerspruch zu treten; denn, wie bereits gesagt, sind die Bestimmungen jeder von gesetzeswegen erlassenen Instruktion auch selbst Gesetz.

Die auf Seite 106 unten/107 oben genannte Bestimmung ist ganz im Sinne meines vorhergehenden Artikels „*Feldbereinigungen im engern Rahmen*“ (Seiten 103/106). Ich kann aber die Notwendigkeit der Fertigungspflicht in diesem Falle nicht einsehen; weil ja nach Beendigung der Vermessung doch ein neues Grundbuch anzulegen ist, muß es für die kurze Zwischenzeit genügen, daß vom Geometer die ohnehin notwendige Situationszeichnung mit Flächenrechnung zu den Akten gelegt wird. Auch mit dem Hauptinhalt des letzten Absatzes (Seite 106) kann ich mich nicht befreunden; denn was da verlangt wird, käme auf dasselbe hinaus, wie wenn bei einer Totalbereinigung oder Güterzusammenlegung *vor* fertiger Vermessung des neuen Zustandes schon die projektierte und abgesteckte Neuzuteilung durch eine interimistische Zwischenfertigung verteuer (und zugleich verlangsamt!) werden sollte. Das wäre Zöpfgeist; besser ist es entschieden, den Fortschritt eines jeden Zusammenlegungsverfahrens stets bestmöglichst zu beschleunigen, damit die endgültige grundbuchamtliche Eintragung nicht länger als absolut nötig auf sich warten lassen muß. Für Handänderungen, Teilungen etc., die notwendig schon während des Zusammenlegungsverfahrens grundbuchamtlich erledigt werden müssen, was ja nicht allzuhäufig vorkommt, genügt es, daß die sämtlichen Bereinigungsakten an Plänen und Berechnungsheften jederzeit in geordnetem Zustand und zugänglich sind; denn aus diesen soll sich jeder Zwischenzustand allezeit klar und unzweideutig konstruieren lassen.

Zu dem Vortrag von Herrn Dr. von Moos (Luzern) möchte ich sagen:

Das Werk einer Vermarkung und Vermessung ist nicht Selbstzweck; das ist wohl richtig, aber viel ist damit auch nicht gesagt und jeder schweizerische Geometer, auch wenn er nicht Grundbuchgeometer heißt, wird wissen, zu welchen Zwecken eine Vermessung dient. Der Ausdruck „*Vermessung*“ ist ein schön abgerundetes Wort, klipp und klar, und jedermann weiß, was damit gemeint ist. Ob nun der spezifische Ausdruck „*Grundbuchvermessung*“ eine ebenso klare Deutung hat, möchte ich eher bezweifeln. Aus dem „*Konkordatsgeometer*“ ist der „*Grundbuchgeometer*“ geworden (zwei Bezeichnungen von verschiedener Bedeutung, beide legal). Das ändert aber gar nichts an der Tatsache, daß diese sogenannten Grundbuchvermessungen neben ihrem Zweck für Grundbuchpläne zu hundert andern Dingen, direkt und indirekt auch benutzt werden. Dinge, die in ihrer Gesamtheit einen ebenso großen Endzweck der Vermessung darstellen wie derjenige als Plan-

grundlage des Grundbuchs selbst. — Aus diesem Grunde wäre der allgemeine Ausdruck „Vermessung“ ebenso berechtigt wie der spezielle Name „Grundbuchvermessung“ und infolge seiner größern Kürze und allgemeineren Verständlichkeit von noch weit größerer Berechtigung!

Zu den Erörterungen auf Seite 92 (Mitte) muß ich sagen: Es kann und darf vorkommen, daß private Grundeigentümer (der Ausdruck „Güterbesitzer“ ist nicht gleichwertig) anlässlich einer Neuvermessung die Vermarkung gewisser *privater* Straßen verlangen. Ein solches Verlangen ist noch kein Beweis dafür, daß sie sich ihrer Folgen nicht bewußt seien. Keinem Eigentümer wird es einfallen, ohne ganz bestimmten Zweck, aus bloßer Liebhaberei ein derartiges Verlangen zu stellen, um damit Vermarkungs- und Vermessungskosten unnütz zu vermehren; andernfalls könnte er durch den ausführenden Geometer gleich hierauf aufmerksam gemacht werden. Es kann sich entweder um eine reine Wirtschaftsgrenze handeln, wie solche namentlich in Waldungen öfter auch vermarkt werden, oder aber um eine Parzellierung zur teilweisen Verwertung als Bauland usw. Zum Grundbucheintrag kann man auf zwei Arten vorgehen: a) jede Unterabteilung erhält eine besondere Nummer in Plan und Grundbuch. Daß in den Heften des Geometers der Eigentümer jeder Nummer besonders und mit seinem vollständigen Namen aufzuführen ist, sollte allerdings jedem Geometer geläufig sein. b) Solange der Eigentümer nicht wechselt, bleibt das Grundstück als Ganzes mit nur einer Nummer und die einzelnen Stücke gelten als bloße Unterabteilungen, deren Grenzen auf den Plänen dann aber auch entsprechend zu zeichnen sind (wie Kulturgrenzen oder ähnlich) mit Buchstabenummerierung als Bezeichnung. Dieses Verfahren bietet gegenüber a) eine Vereinfachung.

Ein grundbuchamtliches Verbot für Vermarkung einer Straße zum Zwecke des Unterhalts kann vernünftigerweise auch nicht gutgeheißen werden, sofern eine solche Vermarkung wirklich einem praktischen Bedürfnis entspricht; auch dann nicht, wenn man aus andern Gründen eine Lostrennung vom Stammgrundstück nicht will. Die Zeichnung und Buchführung bleibt dann im oben angeführten Sinne.

Alles in allem bin ich der Ansicht, daß auch die Grundbuchämter in mancher Hinsicht etwas umlernen sollen, um sich mehr dem jeweiligen praktischen Bedürfnis bestmöglichst anzupassen. Auch das Grundbuch ist ja nicht Endzweck, sondern bloß ein geschriebenes Instrument im öffentlichen Dienste wie die Grundbuchpläne auch und soll sich darum genau so wie diese dem jeweiligen praktischen Bedürfnis der Allgemeinheit anpassen! — Natürlich können in verschiedenen Kantonen noch Besonderheiten aus früheren Zeiten bestehen, die durchaus nicht alle mit einemmal aus der Welt zu schaffen sind. Man soll diesen Besonderheiten Rechnung tragen soweit wie möglich und notwendig ist; mit Zeit und Gelegenheit wird sich noch manches verebnen. Man möge dabei stets nur das praktische Bedürfnis und die einfachsten Mittel im Auge behalten.

J. Schwarzenbach.